

# Vorschlag Trainerakademie und Trainerfortbildung

H.HANKE AUS 1997

---

## Trainer- und Wertungsrichterschulungen

S.g.

*Seit geraumer Zeit haben wir über das Thema Trainer- und Wertungsrichterschulungen, deren Aufbau, Ablauf und Output nachgedacht.*

*Da die Sportart „TANZEN“, bezogen auf das Leistungsniveau, immer mehr wächst, ist auch die Fortbildung der Trainer und Wertungsrichter sicherlich in gleichem Maß zu intensivieren. Diese Schulungsverbesserung sollte nicht durch eine quantitative, sondern vielmehr durch eine qualitative Steigerung ausgezeichnet sein.*

*Das derzeitige Schulungsmodell ist sicherlich systemerhaltend, aber um die angesprochene qualitative Steigerung zu erzielen, nicht mehr zu 100% effizient.*

*Weiters könnte ein Instrument „TRAINERSEMINAR“ weitere positive Aspekte unterstützen:*

- ⇒ Kommunikation der Trainer und Wertungsrichter untereinander wird verbessert.*
- ⇒ Erfahrungsaustausch durch intensives, aber auch gemütliches Beisammensein (evtl. Rahmenprogramm)*
- ⇒ Steigerung des Schulungserfolges durch intensivieren essentieller Themen bezogen auf den Zeitfaktor der Schulungsdauer.*

*In der Folge beschreiben wir ein „Szenario“ der vorgeschlagenen Veranstaltung.*

# **TRAINERSEMINAR**

## **Zweck dieser Veranstaltung:**

**Intensivschulung** von Wertungsrichtern und Trainern.

Im Gegensatz zu der bisher vorhandenen Systematik der Trainer/Wertungsrichterschulung, welche auf einem Tagesseminar mit Einheit(en) von 2 bis 4 Stunden basiert, soll hier eine mehrtägige „Arbeitsgruppe“ gebildet werden.

Für diese Arbeitsgruppe werden Experten aus dem Ausland herangezogen, die Schwerpunktaufgaben erhalten.

- **Unterrichtsmethodik**
- **Trends und Neuigkeiten**
- **Trainingsaufbau**
- **Variationsmaterial**
- **Vortrag für Wertungsrichter**
- **Schauturnier mit Bewertung und anschließender Begründung**
- **Sportpsychologie**

## **Durchführung**

1. **Terminisierung**
2. **Dauer**
3. **Ort der Veranstaltung**
4. **Teilnahmeberechtigung**
5. **Gültigkeitsbereich**
6. **Organisation**
7. **Finanzierung**

- ad 1.** *Das Seminar sollte einmal im Jahr stattfinden. Vorzugsweise an einem Wochenende, an welchem keine Turniere ausgeschrieben sind. Die Terminplanung erfolgt mindestens 1 Jahr im Voraus. Diese Vorlaufzeit ist notwendig um einerseits zu gewährleisten, daß als Vortragender ein hochqualifizierter Trainer verpflichtet werden kann. Andererseits ergibt sich daraus die Möglichkeit das Trainerseminar im Turnierkalender zu verankern und dadurch die Turnierterminvergabe so zu steuern, daß an dem betroffenen Wochenende möglichst kein Bewerb ausgetragen wird.*
- ad 2.** *2 1/2 bis 3 Tage (Freitag bis Sonntag). Vorzugsweise ist ein Wochenende zu verwenden, an welchem der Freitag ein „Feiertag“ ist. Falls kein solches Wochenende im jeweiligen Kalenderjahr zu finden ist, so ist das, auf den Turnierkalender bezogen, günstigste Wochenende heranzuziehen. Da die Planung, wie bereits angeführt, mindestens ein Jahr im Voraus erfolgt, können die Wertungsrichter/inn und Trainer/innen die Zeitkomponente entsprechend disponieren.*
- ad 3.** *Berechtigt bzw. verpflichtet zur Teilnahme sind lizenzierte Wertungsrichter/innen und Trainer/innen (In- und Ausland). Ausschreibung dieser Veranstaltung in Ausländischen Tanzmedien . Dadurch könnte innerhalb eines absehbaren Zeitraumes eine international angesehene Veranstaltung entstehen, für die der ÖTSV verantwortlich zeichnet.*
- ad 4.** *Für österreichische Wertungsrichter/innen zählt dieses **Trainerseminar** als lizenz-erhaltend. Gültigkeitszeitraum: 1 Jahr (von besuchtem Seminar bis Seminar im Folgejahr). Um den Besuch dieser Veranstaltung für den angesprochenen Personenkreis als notwendig aufzuzeigen sind sicherlich auch bestimmte Maßnahmen zu setzen.  
Z.B. Wertungsrichter/innen, die das Trainerseminar nicht besucht haben, können nicht als Wertungsrichter/innen, für die Besetzung von Staatsmeisterschaften herangezogen werden.*
- ad 5.** *Veranstaltungsort könnte ein Bundessportheim sein, bzw. eine andere spezifisch zu verwendende Örtlichkeit, die folgende Voraussetzungen erfüllen muß:  
Hotel + Veranstaltungshalle + Seminarraum mit Schulungshilfsmitteln.*
- ad 6.** *Veranstalter: Österreichischer Tanzsportverband  
Ausführung und Organisation: Zu definierende Organisationseinheit.  
Es wird notwendig sein, eine Organisationsgruppe zu bilden, da eine Vielzahl von Tätigkeiten anfallen werden.*
- ad 7.** *Aliquoter Finanzierungszuschuß durch den Österreichischen Tanzsportverband. Dieser bezieht sich auf Reisekosten, Unterbringung, Verpflegung und Honorar der/s Vortragenden.*

Die Restfinanzierung erfolgt durch Beiträge der Teilnehmer. Diese beziehen sich auf die stehende Kostendifferenz der/s Vortragenden nach Abzug des Finanzierungszuschuß ÖTSV, sowie die jeweils eigenen Kosten der Teilnehmer für Quartier, Verpflegung und evtl. Rahmenprogramm.

Falls das Seminar auch international angeboten werden sollte, so ist die Kostenberechnung für externe Teilnehmer different anzusetzen, da der Kostenzuschuß ÖTSV für die Ermittlung des Seminarpreises herauszurechnen ist.

Verminderung des Regelschulungswesens (derzeitiges Modell) auf zusätzlich zwei Wertungsrichter/innen und Trainer/innen - Schulungen. Für diese verbleibenden Schulungen werden aliquote Kostenbeiträge von Wertungsrichter/innen bzw. Trainer/innen eingehoben, die am **Trainerseminar** nicht teilgenommen haben.

Eine Verminderung des Regelschulungswesens ist wahrscheinlich aus Kostengründen angebracht, um die Kostenstützung des ÖTSV für das **Trainerseminar** in angemessener Höhe anzusetzen.

Grund für den angeführten Kostenbeitrag von Wertungsrichter/innen und Trainer/innen:

Eine Stützung bzw. vollständige Kostenübernahme (Regelschulungswesen) erfolgt zwar für alle Schulungen, jedoch haben die Teilnehmer am **Trainerseminar** bereits einen Kostenbeitrag geleistet. Somit handelt es sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Sanktion, sondern nur um eine Beteiligungsgleichstellung der Wertungsrichter/innen und Trainer/innen.

### Kostenermittlung

Für die Anzahl der zu planenden Schulungen bzw. die Seminarstützung des ÖTSV, ist vorerst die bisherige Kostensituation, betreffend Schulungen, der letzten 3 Jahren zu erheben. Daraus ist ein Durchschnittswert zu errechnen, welcher für das erste Trainerseminar um ca. 20% nach oben gesetzt werden muß, da dies ungefähr die inflatorische Preissteigerung für Unterrichtsstunden während der angegebenen Periode darstellt.

Dieser Wert wird sodann als Kostengrundlage für das betreffende (erste Veranstaltung) Jahr herangezogen. Danach wird das erlangte Ergebnis derart aufgeteilt, daß 50% als Kostenzuschuß für das **Trainerseminar** gelten und die restlichen 50% für weitere Trainerschulungen Verwendung finden. Die angeführten Teilungsprozentsätze sind fiktiv, da vor der Festsetzung das zur Verfügung stehende Kapital (gemäß obiger Formel) errechnet werden muß.

Einnahmen aus Beiträgen von Wertungsrichter/innen und Trainer/innen, welche am Trainerseminar nicht teilgenommen haben und somit, nach Pkt. 7 Abs. 4, beitragspflichtig sind, werden als Vortrag für des Budget des folgenden „Schulungsperiode“ verwendet.

***In weiterer Folge.....***

*Das Ergebnis eines „Pilotseminares“ kann zu der Installation eines „**Kostenpool Schulungen**“ führen.*

*In diesen Pool leisten Wertungsrichter/innen und Trainer/innen eine Mitgliederzahlung. Auf Grund dieser Mitgliederzahlungen ist eine Disposition für folgende Seminare wesentlich vereinfacht, da eine Teilnehmerzahl abschätzbar ist. Der vereinnahmte Mitgliedsbeitrag ist dann als Anzahlung für das Trainerseminar zu verwenden.*

*Falls ein Mitglied des Pool's am **Trainerseminar** nicht teilnimmt, so wird sein / ihr Beitrag für das Folgejahr einbehalten, wobei die Zahlung des neu anfallenden Beitrages trotzdem fällig wird. Bei Besuch des nächsten **Trainerseminares** wird der vorhandene positive Kontostand des Mitgliedes in Abzug zu den Seminarkosten gebracht.*

*HELMUT HANKE*